

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 31. Juli 2015

Seite 78

68. Jahrgang – Nr. 30

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Zulassungsstelle Coburg

### Stadt Coburg

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des  
Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Hinweis des CEB auf eine öffentliche Ausschreibung  
gemäß § 3 (1) VOB/A

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A  
Kooperatives Berufsintegrationsjahr (BIJ) an der  
Berufsschule I in Coburg

### Landratsamt Coburg

Änderung der Verordnung über die Bildung von  
Standesamtsbezirken im Landkreis Coburg vom  
09. September 1999

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung von drei Durchlässen für den Mauerlache-  
graben im Zusammenhang mit der Erneuerung der  
Kreisstraße CO 1 zwischen Lahm und Hemmendorf –  
Feststellung der UVP-Pflicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-  
bandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund  
(Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2015

## Stadt und Landratsamt Coburg

### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg

1. Die Satzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Mai 2015 geändert. Die Änderung wurde mit Schreiben vom 06. Juli 2015 durch die Regierung von Oberfranken genehmigt. Die Änderungen wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 27. Juli 2015 bekannt gemacht. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg, Lauterer Höhe 60, 96450 Coburg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Satzung überträgt insbesondere die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz (umgangssprachlich: „Führerscheinstelle“) auf den Zweckverband Zulassungsstelle Coburg.

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat am 12. Mai 2015 die Haushaltssatzung 2015 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 02. Juli 2015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2015 keiner Genehmigung bedarf. Die Haushaltssatzung 2015 wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 27. Juli 2015 bekannt gemacht. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg, Lauterer Höhe 60, 96450 Coburg zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Coburg, 30.07.2015  
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg  
Jürgen Wolf  
Geschäftsleiter

## Stadt Coburg

### Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Zwischen der

**Stadt Coburg,**

vertreten durch Oberbürgermeister Norbert Tessmer,

und der

**Gemeinde Großheirath,**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Siegel,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

### § 1

#### Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Großheirath vom 04.05.2015 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 21.05.2015 werden die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Coburg erfüllt ab 01.08.2015 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Großheirath.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Ver-

ordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamts Coburg vertreten.

### § 2

#### Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Großheirath stehen der Stadt Coburg zu.
- (2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 2,85 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für die Folgejahre erstmals am 01.07.2016. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt drei Jahre bis 31.12.2018. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2018 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrerhöhung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

### § 3

#### Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Großheirath aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Mona-

ten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

### § 4

#### Standesamtliche Unterlagen

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Großheirath, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte und die Testamentskartei. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.07.2015 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- (2) Die vom Standesamt Großheirath als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Großheirath und der Stadt Coburg zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg als jeweils untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinn-gemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

**Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft.**

Coburg, 21. Juli 2015

Stadt Coburg  
Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

Gemeinde Großheirath  
Udo Siegel  
Erster Bürgermeister

### Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 (1) VOB/A

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840 beabsichtigt, die Leistungen für die Baumaßnahme „Deckensanierung Küregrund 2015“ in 96450 Coburg zu vergeben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) eingesehen oder beim CEB schriftlich angefordert werden.

Coburg, 24.07.2015  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB  
Austen

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Kooperatives Berufsintegrationsjahr (BIJ) an der Berufsschule I in Coburg

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Name: Stadt Coburg – Amt für Personal und Organisation - Zentrale Beschaffungsstelle  
Straße: Markt 1, PLZ, Ort: 96450 Coburg  
Telefon: 09561/893150, Fax: 09561/891689  
Email: [Beschaffungsstelle@coburg.de](mailto:Beschaffungsstelle@coburg.de)  
Internet: [www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)
- b) Vergabeverfahren:  
**öffentliche Ausschreibung VOL/A**  
Vergabenummer: 1020-0452-2015/000619
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist  
Angebote sind ausschließlich in Schriftform einzureichen im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag einzureichen.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Dienstleistungen  
  
Ort der Ausführung  
96450 Coburg  
  
Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose  
  
Kooperatives Berufsintegrationsjahr (BIJ) an der Berufsschule I in Coburg  
Vorklasse zum Kooperativen Berufsintegrationsjahr (BIJV) an der Berufsschule I in Coburg  
Jeweils mit Option auf Verlängerung um ein Jahr
- e) Aufteilung in Lose:  
ja, Angebote können abgegeben werden nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden) (Art und Umfang der Lose – siehe Buchstabe d)
- f) Nebenangebote zugelassen
- g) Ausführungsfristen  
  
Dauer der Leistung:  
Schuljahr 2015/2016 (evtl. 2016/2017)  
  
Ggf. Beginn der Ausführung:  
Schuljahresbeginn 2015

- h) Anforderung der Vergabeunterlagen  
  
Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich zum Download unter „[www.Coburg.de/Vergabeseite](http://www.Coburg.de/Vergabeseite)“ bereit.  
  
(Ausnahmen – siehe auch [www.Coburg.de/Vergabeseite](http://www.Coburg.de/Vergabeseite))
- i) Ablauf der Angebotsfrist  
am 18.08.2015 um 15:00 Uhr  
  
Ablauf der Bindefrist am 18.09.2015
- j) geforderte Sicherheiten: keine
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:  
Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124)  
Das Formblatt L 124 ist erhältlich unter <http://www.bayerisches-innenministerium.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.  
Zum Nachweis der Integrationserfahrung:  
Mindestens zwei berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen – entfällt.
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)  
siehe Vergabeunterlagen  
  
Die Ausschreibung und Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die Fördergeber.

Coburg, 27.07.2015  
Stadt Coburg  
Hochbauamt

## Landratsamt Coburg

### Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Coburg vom 09. September 1999

Auf Grund Art. 3 Abs.3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) erlässt das Landratsamt Coburg folgende

#### Änderung der Rechtsverordnung

#### § 1

Die Rechtsverordnung vom 09.09.1999 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Das Standesamt Großheirath wird ab 01.08.2015 aufgelöst.

Die Gemeinde Großheirath hat mit Vereinbarung gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG ab 01.08.2015 die Aufgaben des Standesamts Großheirath auf die Stadt Coburg übertragen.

**§ 2**

Die Änderung der Verordnung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Coburg, 28.07.2015  
Landratsamt Coburg  
Michael Busch  
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung von drei Durchlässen für den Mauerlachegraben im Zusammenhang mit der Erneuerung der Kreisstraße CO 1 zwischen Lahm und Hemmendorf;  
Feststellung der UVP-Pflicht**

Der Landkreis Coburg beabsichtigt, die bestehende Sandsteinbrücke über den Mauerlachegraben im Bereich der Kreisstraße CO 1 zwischen Lahm und Hemmendorf durch drei ca. 16 m lange Durchlässe (DN 1500, DN 1100, DN 1100) zu ersetzen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Vorhaben bedarf der Plangenehmigung durch das Landratsamt Coburg.

Coburg, 27.07.2015  
Landratsamt Coburg  
Fachbereich 45 – Wasserrecht  
Brink

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2015**

**I.**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und den Ausgaben mit 615.410 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und den Ausgaben mit 1.616.400 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind in Höhe von 1.500.000,00 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 607.530 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt für die Gemeinde:

a. Ahorn	124.512,14 €
b. Ebersdorf	62.215,16 €
c. Grub a. Forst	157.978,19 €
d. Niederfüllbach	94.541,50 €
e. Untersiemau	168.283,02 €

**(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	erhält	27.419,58 €
b. Ebersdorf	erhält	81.544,83 €
c. Grub a. Forst	bezahlt	25.666,97 €
d. Niederfüllbach	bezahlt	30.482,22 €
e. Untersiemau	bezahlt	52.815,21 €

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	0 €
b. Ebersdorf	0 €
c. Grub a. Forst	0 €
d. Niederfüllbach	0 €
e. Untersiemau	0 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Grub a. Forst, 28.07.2015  
Rauscher  
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr. 71 ZV 241 vom 16.07.2015 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 10.08.2015 bis 17.08.2015 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst – Rathaus Grub a. Forst – zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 28.07.2015  
Rauscher  
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖